



Aktenzeichen: 39-3172/2/2

Datum/Unser Zeichen: 15. Juni 2023 / bj-spe

Merkblatt über die Rechtsfolgen von BREXIT für Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland betreffend die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden in der Schweiz

Dieses Merkblatt ersetzt das Merkblatt des BJ vom Juli 2021. Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Rechtsfolgen von BREXIT für die Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten. Sie dienen ausschliesslich der Information und haben weder für Behörden noch für Private rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind allein die geltenden gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen sowie deren Anwendung durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte.

Im Rahmen der Umsetzung des «Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens» (Abkommen über die erworbenen Rechte, SR 0.142.113.672) ist auch eine Anpassung des Anwaltsgesetzes (BGFA, SR 935.61) erfolgt, damit Anwältinnen und Anwälte, die **Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs** sind und über erworbene Rechte verfügen, in den Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes fallen (vgl. dazu Botschaft zum Abkommen, BBl 2020 1029, 1071 sowie den Bundesbeschluss vom 25.09.2020, BBl 2020 7907). Der persönliche Geltungsbereich in Art. 2 BGFA wurde auf **Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs** ausgedehnt, die von Teil Vier des Abkommens erfasst werden. Dieser regelt unter anderem die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung des Rechtsanwaltsberufes. Nicht erfasst werden damit Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit einer Britischen Berufsqualifikation. In Bezug auf den freien Dienstleistungsverkehr findet das BGFA nur noch auf britische Anwältinnen und Anwälte Anwendung, die im Sinne dieses Abkommens Dienstleistungen erbringen (Art. 23 und 30a des Abkommens: Beginn vor Stichtag). Die Gesetzesänderung ist auf den 1. März 2021 in Kraft getreten. Das Abkommen über die erworbenen Rechte wird seit dem 1. Januar 2021 angewendet.

Die erworbenen Rechte der schweizerischen und britischen Staatsangehörigen werden über den BREXIT hinaus gewahrt. Diejenigen Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich, die über erworbene Rechte entsprechend dem Abkommen verfügen (vgl. insb. Art. 30 Ziff. 1 Bst. b), werden weiterhin dem BGFA mit den dazugehörigen Modalitäten für die Freizügigkeit unterstehen in gleicher Weise wie Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA Dies bedeutet, dass Eintragungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen



aus dem Vereinigten Königreich, die bis zum Stichtag (31.12.2020) in der öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA oder in einem kantonalen Register nach Art. 30 BGFA erfolgt sind, gültig bleiben. Auf Gesuche um Eintragung, die vor dem Stichtag eingereicht wurden, sind die bisherigen Freizügigkeitsregeln anwendbar (vgl. Art. 31 Ziff. 2 des Abkommens).

Während einer Übergangsfrist von vier Jahren (d.h. grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024) besteht für Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich oder solche, die sich noch in Ausbildung befinden, zudem weiterhin die Möglichkeit, ein Gesuch um Eintragung in die Liste nach Art. 28 BGFA zu stellen (vgl. Art. 32 Ziff. 3 des Abkommens). Die vierjährige Übergangsfrist gilt auch für Gesuche um Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister nach Art. 30 BGFA von Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich, die bereits unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung nach Art. 28 BGFA in der Schweiz eingetragen sind (vgl. Art. 32 Ziff. 4 des Abkommens). Erst nach Ablauf dieser Übergangsfrist kommen auf Anwältinnen und Anwälte aus dem Vereinigten Königreich, die vom Abkommen über die erworbenen Rechte erfasst werden, die Regeln für «Drittstaatsangehörige» zur Anwendung, vorbehältlich des Abschlusses eines Nachfolgeabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (vgl. Art. 32 Ziff. 3 des Abkommens). Am 14. Juni 2023 wurde ein entsprechendes Nachfolgeabkommen unterzeichnet. Der Ratifikationsprozess ist nun in beiden Staaten im Gange (vgl. [Medienmitteilung vom 14. Juni 2023, Die Schweiz und das Vereinigte Königreich unterzeichnen ein Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#)).

Hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs können sich nur britische Anwältinnen und Anwälte, die am Stichtag des 31. Dezembers 2020 bereits einen Vertrag über eine Dienstleistung abgeschlossen haben und mit dessen Ausführung vor dem Stichtag begonnen wurde, auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen. Sie dürfen nach Art. 23 Ziff. 1 des Abkommens die vereinbarten Dienstleistungen während fünf Jahren weiterhin erbringen.

Die Schweiz und das Vereinigten Königreich haben zudem am 14. Dezember 2020 das befristete Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern (SR 0.946.293.671.2) abgeschlossen, welches seit dem 1. Januar 2021 angewendet wird und aufgrund einer Verlängerung bis am 31. Dezember 2025 gilt. Dienstleistungserbringungen, die erstmals nach dem Stichtag des Abkommens über die erworbenen Rechte (31. Dezember 2020) angeboten werden, fallen unter dieses befristete Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern. Britische Anwältinnen und Anwälte können während 90 Tagen pro Kalenderjahr Dienstleistungen in der Schweiz gestützt auf dieses Abkommen erbringen (Art. 12 i.V.m. Anhang 1, Art. 2 des befristeten Abkommens über die Mobilität von Dienstleistungserbringern). Sie dürfen unter dem befristeten Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern jedoch keine Parteien vor Gericht vertreten. Zulässig ist nur die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.

Für die Erbringung von Dienstleistungen von über 90 Tagen pro Kalenderjahr von britischen Anwältinnen und Anwälten, welche ihre Dienstleistung erstmalig ab dem 1. Januar 2021 erbringen möchten, gilt das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20) und dessen Zulassungsvoraussetzungen. Zulässig ist nur die Erbringung von Rechtsdienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs.